

## **Beschluss**

Die Anträge auf

1. Vernehmung eines Sachverständigen aus dem Bereich der theoretischen Militärstrategie und eines Sachverständigen für (praktische) operationelle militärische Strategien (Ziff. 1 und 2 des Antrags),
2. Verlesung des Berichts „Operationelle Fähigkeiten 25+“

(Anlage 124 zum Hauptverhandlungsprotokoll) werden abgelehnt.

## **Gründe**

1. Bei den Anträgen auf Vernehmung von Sachverständigen (Ziff. 1 und 2 des Antrags) handelt es sich um keine Beweisanträge. Mit ihnen werden keine konkreten Tatsachen unter Beweis gestellt. Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen in einer wertenden Betrachtung des Begriffs der Vergeltung unter dem Gesichtspunkt militärstrategischer Erwägungen.

Auch die Amtsaufklärungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO gebietet die Anhörung der Sachverständigen nicht. Es liegt für den Senat auf der Hand, dass eine Vergeltungsmaßnahme häufig als strategisches Fernziel auch präventive Zwecke verfolgt. Diese Möglichkeit ist allerdings für die juristische Einordnung der Anschläge der PKK ohne Belang. Die Tötungen von Menschen sind nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie bei den Organen des türkischen Staates eine abschreckende Wirkung in dem Sinne entfalten sollen, dass diese Organe zukünftig von Maßnahmen absehen, die den Interessen der PKK zu widerlaufen.

2. Die unter Ziff. 1 genannten Erwägungen gelten für den hilfsweise gestellten Antrag auf Verlesung des Berichts „Operationelle Fähigkeiten 25+“ entsprechend.

Hinzu kommt, dass sich der Zusammenhang zwischen einem Diskussionspapier zu der strategischen Ausrichtung der Schweizer Armee bei internationalen Konflikten, der einen Zeitraum von über 25 Jahren abdecken soll, mit dem innertürkischen Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der Vereinigung PKK nicht erschließt.

3. Der Antrag auf Verlesung des Spiegel-Artikels vom 18. Februar 2016 („Erdogan droht mit Vergeltung“, Anl. 2 zum Antrag) ist durch dessen einverständlich erfolgte teilweise Verlesung erledigt.